



# BAUKOMMISSION HAUSEN AM ALBIS

Zugerstrasse 10, Postfach 71, 8915 Hausen am Albis  
Telefon 044 / 764 80 27  
Telefax 044 / 764 80 29  
E-Mail bausekretariat@hausen.zh.ch  
Homepage www.hausen.ch

## Auszug aus dem Protokoll vom 15.03.2006 / Geschäft Nr. 4

---

**B3 Behörden und Politik**  
B3.4 Kommissionen generell  
Baukommission

### **Erlass einer Geschäftsordnung der Baukommission für die Amtsdauer 2006/2010. Zustimmung.**

---

#### **Ausgangslage:**

In Art. 11 des kommunalen Verwaltungsreglements wird vom Gemeinderat der Erlass einer Geschäftsordnung statuiert. Von den Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen wird dieselbe nicht verlangt. Auf Verwaltungsebene hat man sich geeinigt, dass für diese Kommissionen jeweils eine eigene Geschäftsordnung erlassen werden soll.

#### **Die Baukommission beschliesst:**

##### **1. Einberufung**

Der Bausekretär lädt auf Weisung des Hochbauvorstehers oder dessen Stellvertreter zu den Sitzungen der Baukommission ein.

##### **2. Sitzungstermin**

Die Sitzungen finden durchschnittlich einmal pro Monat und in der Regel am Mittwochmorgen statt. Sie beginnen in der Regel um 08.00 Uhr und sollen nicht länger als bis 11.30 Uhr dauern. Für die Fortsetzung über diese Zeit hinaus bedarf es eines Kommissionsbeschlusses.

##### **3. Geschäftsvorbereitung**

Die Geschäftsvorbereitung obliegt dem vorsitzenden Gemeinderat oder dessen Stellvertreter. Der Bausekretär bereitet die Geschäfte zur Behandlung vor.

Für jede Sitzung ist den Kommissionsmitgliedern bis am Freitag vor der Sitzung eine Traktandenliste zuzustellen. Die Traktandenliste ist wie folgt gegliedert:

- Zu behandelnde Baugesuche
- Diverse Informationen
- Termine, Einladungen, Repräsentationen

Für die einzelnen Geschäfte bereitet der Bausekretär schriftliche Anträge vor, die mit allen erforderlichen Akten spätestens fünf Tage vor der Sitzung zur Einsicht aufliegen müssen. Die Anträge werden in Form eines Kommissionsbeschlusses vorbereitet.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Akten einzusehen. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied diese kennt.

Externe und interne Fachberater können zur Behandlung von besonderen Geschäften als Referenten mit beratender Stimme zugezogen werden. Über den Zuzug entscheidet der zuständige Ressortvorsteher.

#### **10. Information an Behörden und Verwaltung**

Das Protokoll der Baukommission wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zugestellt.

#### **11. Finanzielle Kompetenzen**

Die Finanzkompetenz richtet sich nach Art. 24 der Gemeindeordnung und Art. 33 des Verwaltungsreglements.

#### **12. Ausstandspflicht**

Die Mitglieder der Baukommission, der Berater sowie die Referenten haben der Ausstandspflicht unaufgefordert nachzukommen. Verletzungen derselben werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Allfällige Strafen und Verwarnungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

##### *§ 5 a VRG*

*Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:*

- *in einer Sache ein persönliches Interesse haben;*
- *mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;*
- *Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.*

*Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.*

#### **13. Schweigepflicht**

Verletzungen der Schweigepflicht sind dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen. Allfällige Strafen und Verwarnungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

##### *§ 71 GG*

*Mitglieder der Behörde sowie Beamte und Angestellte verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit beobachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert. Dritte, welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht.*

#### **14. Mitteilung an:**

- 14.1. Gemeinderat
- 14.2. Hans Binzegger, Hochbauvorsteher
- 14.3. Kurt Gaisser, Werkvorsteher
- 14.4. Mitglieder der Baukommission